

Merkblatt Osterfeuer

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Stadt Dinslaken anzuzeigen (§ 3 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dinslaken).

Als Brauchtumsfeuer werden nur Feuer anerkannt, die der Brauchtumpflege dienen und von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen, Schulen und Kindergärten im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind. Auch Feuer von Nachbarschaften können als Brauchtumsfeuer anerkannt werden, soweit sie zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen (in diesem Fall ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die formlos folgende Angaben enthält: Name, Anschrift).

Osterfeuer dürfen ausschließlich entweder am Karsamstag oder am Ostersonntag oder am Ostermontag abgebrannt werden!

Der Fachdienst Allgemeine Ordnung, Gewerbe, Verkehr bittet, folgendes bei der Ausübung des Brauchtumsfeuers zu beachten:

- Verwenden Sie nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige trockene Pflanzenreste. Das Abbrennen von Kunststoffen wie Plastiktüten und Autoreifen, behandelten Hölzern oder anderen Abfällen ist aus abfall- und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und kann einen Straftatbestand darstellen.
- Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.
- **Das Aufsichten des Holzhaufens für das Osterfeuer darf frühestens am Vortag der Veranstaltung erfolgen.** Dieses Umsetzen soll Tieren, die hierin evtl. Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, hierin ggf. enthaltene ungeeignete Stoffe auszusortieren.
- **Osterfeuer dürfen nicht im Naturschutzgebiet veranstaltet werden.**
- Die Feuerstelle ist wie folgt zu begrenzen:
 - **maximal** 6 m Durchmesser und 3,5 m Höhe.

Die Haufen müssen von einem 15 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.

- Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - **mindestens 100 m zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,**
25 m zu sonstigen baulichen Anlagen,
50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie Bahnlinien,
10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

Die Zulässigkeit abweichender Abstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Dinslaken, welche vom Veranstalter zu beantragen ist.

Ansprechpartner ist diesbezüglich Herr Bosserhoff (Tel. 02064-6060130). Die Zustimmung muss spätestens 2 Wochen vor der Durchführung vorliegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 km zu einem Flughafen bzw. in einem Umkreis von 1,5 km zu einem Landeplatz oder Segelfluggelände abgebrannt, muss die vorherige Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung eingeholt werden.

- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden und ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen, es sei denn, von dem Funkenflug geht aufgrund der großen Abstandsflächen keine Gefahr für Personen und Sachen aus.
- Seien Sie vorsichtig beim Anzünden. Brennbare Flüssigkeiten als Brandbeschleuniger bergen ein hohes Risiko!
- Brennen Sie nicht zuviel Material auf einmal ab, vermeiden Sie gefährlichen Funkenflug.
- Offenes Feuer muss grundsätzlich beaufsichtigt werden (zwei volljährige Personen). Sorgen Sie dafür, dass das Feuer sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Passen Sie auf kleine Kinder auf. Sie erliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein; beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit.
- Erhebliche Rauchbelästigungen, z.B. durch nasses Holz, müssen ausgeschlossen werden.
- Grundsätzlich muss die Einwilligung des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, vorliegen.
- Halten Sie eine Zufahrt für den Rettungsdienst frei!
- Sollte Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren Sie bitte die Feuerwehr über Notruf 112.
- Sorgen Sie für ausreichende Löschmöglichkeiten.